

„Betriebsübergabe im Handwerk“
Steuerliche Gestaltungsüberlegungen

Herr Rechtsanwalt/Steuerberater

Ansgar Meis

a.meis@kanzleimeis.de

Bahnhofstraße 13a

48612 Horstmar

www.kanzleimeis.de

Agenda

- Grundsätzliche Überlegungen zur Betriebsübergabe
 - **Unentgeltliche** Übertragung Einzelunternehmen
 - **Verkauf** Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma
 - **Unentgeltliche** Übertragung GmbH-Anteile
 - **Verkauf GmbH** Geschäftsanteile
 - **Unentgeltliche** Übertragung bei GmbH & Co. KG
 - **Verkauf** Anteile GmbH & Co. KG
-

Grundsätzliche Überlegungen zur Betriebsübergabe

- Definition/Rechtsform Betrieb (Einzelbetrieb im Handwerk, GmbH-Geschäftsanteil oder GmbH & Co. KG)
 - Betriebsübergabe regelmäßig Rechtsträgerwechsel
 - Berufsrechtliche Besonderheiten bei Betriebsübergabe im Handwerk (Meisterpflicht nach Handwerksordnung, Sachkundeprüfung)
 - Übertragung innerhalb Familie (Kinder) oder Übertragung an Dritte (Verkauf)
 - „zwischenmenschliche“ Ebene Übergeber und Übernehmer
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Regelmäßig Übertragung Einzelfirma im Familienkreis
 - Übertragung sollte in Einklang mit erbrechtlichen Regelungen stehen („weichende Erben“, Pflichtteilsansprüche prüfen, Unternehmer Testament anpassen)
 - Anregung: mit „weichenden Erben“ notarielle Pflichtteilsverzichtserklärung mit Abfindungszahlung vereinbaren
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- aber: immer häufiger auch Übertragung auf langjährig im Betrieb tätige Arbeitnehmer
 - Achtung: „Steuerliche Fallstricke“ – Übertragung Einzelunternehmen geldwerter Vorteil und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ?
 - Gestaltung zwingend als im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Übergebers/Arbeitgeber zu formulieren (Ausführungen im Unternehmensübertragungsvertrag)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- **Einkommensteuer, Schenkungssteuer** und ggf. **Grunderwerbsteuer** „im Blick haben“
 - Einkommensteuer: steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven /
Regelung § 6 Abs. 3 EStG Buchwertfortführung
 - Beispiel: Übertragung Stichtag 1.1.2027 / Buchwert einer Maschine im
Anlagevermögen T € 50 und Verkehrswert T € 200 Übertragung darf/sollte
nicht zur Aufdeckung stiller Reserven in Höhe von T € 150 führen (bei
Steuersatz 40 % dann Steuerzahlung T € 60)
 - Unentgeltlich auch bei Übertragung gegen Versorgungsleistungen
(lebenslange „Rente“ an Übergeber)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Voraussetzungen Rechtsinstitut der Versorgungsleistungen (lebenslange „Rente“)
 - Ausreichend ertragsbringende Rechtseinheit muss übertragen werden (mit den laufenden erwirtschafteten Erträgen des Betriebs „muss die Rente des Abgebenden gezahlt werden“)
 - Steuerlich im Ergebnis eine unentgeltliche Übertragung (Empfänger muss „Rente“ als sonstige Einkünfte versteuern / Zahler der Versorgungsleistung hat steuermindernd einen Sonderausgabenabzug)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- **Schenkungssteuer:** unentgeltlich regelmäßig eine Schenkung
 - Übertragung von (steuerlichem) Betriebsvermögen
 - Privilegierung von Betriebsvermögen ? (anhängiges Verfahren
Bundesverfassungsgericht - BVerfG, Az. 1 BvR 804/22)
 - Nach Auffassung des Gerichts wird Betriebsvermögen unverhältnismäßig
bevorteilt / geschont
 - Derzeitige Regelungen damit (möglicherweise) verfassungswidrig
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Freibeträge im Schenkungssteuerrecht ? (Übertragung von Eltern auf Kinder T € 400, Übertragung auf einen fremden Dritten T € 20)
 - Gestaltung: Erwachsenenadoption ?
 - Grunderwerbsteuer: Mit dem Betrieb wird ein Betriebsgrundstück übertragen / Befreiung von Grunderwerbsteuer bei nahen Angehörigen ?
 - Auch bei Erwachsenenadoption Privileg der Grunderwerbsteuerbefreiung
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Schenkungssteuer Gestaltung schenkungssteuerfrei (sog. Regelverschonung mit 85 % iger Befreiung und Freibeträge)
 - Knackpunkte bei Schenkungssteuer **„Lohnsummenklausel“** und **„schädliches Verwaltungsvermögen“**
 - Lohnsummenklausel: Übernehmer muss Arbeitsplätze erhalten und bestehende Arbeitsverhältnisse weiterführen
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Knackpunkte bei Schenkungssteuer „Lohnsummenklausel“ und „schädliches Verwaltungsvermögen“
 - „Schädliches Verwaltungsvermögen“
 - Beispiel: Schenkung Barvermögen (Privatvermögen) von Vater an Sohn / Schenkung T € 900 / nach Abzug Freibetrag T € 400 Schenkung T € 500 mit Steuersatz 15 % = Steuer T € 75
 - „Umweggestaltung“: Einlage T € 900 in Betrieb und anschließende (vollständige) steuerfreie Übertragung des Unternehmens
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Lohnsummenklausel: Übernehmer muss Arbeitsplätze erhalten und bestehende Arbeitsverhältnisse weiterführen
 - Gesetzesbegründung und „Idee“ des Gesetzgebers: Erhalt und Fortführung von Arbeitsplätzen (grundsätzliches „Spannungsfeld“ im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht zwischen Bewertung von Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen wie z.B. Immobilienvermögen, Aktienvermögen etc.).
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Beispiel: Handwerksbetrieb mit 6 – 10 Arbeitnehmern
 - Lohnsumme vergangenen 5 Jahre vor Übertragung insgesamt T € 750
(Personalkosten p.a. ca. T € 150)
 - Anmerkung: Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zählt nicht zur Lohnsummenregelung / Lohnsumme ist regelmäßig aus den Gewinn- und Verlustrechnungen zum Jahresabschluss zu entnehmen
 - Ausgangslohnsumme ($T € 750 / 5 = T € 150$)
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Übernehmer 250 % der Ausgangslohnsumme in den folgenden fünf Jahren aufweisen ($150 \times 2,5 = T \text{ € } 375$)
 - Im Modell der Regelverschonung also T € 375 Lohnsumme
 - Lohnsummenfrist des Erwerbs 5 Jahre nach Übertragung
 - Bei Betrieben < 6 Arbeitnehmer keine Lohnsummenregelung
 - Bei Unternehmen > 10 Arbeitnehmer Lohnsumme 300 %
 - Im Beispielsfall also $150 \times 3,0 = T \text{ € } 450$
-

Unentgeltliche Übertragung Einzelunternehmen

- Knackpunkt „schädliches Verwaltungsvermögen“
 - An dritte überlassene Immobilien (Vermietung), Barvermögen, Unternehmensbeteiligungen (GmbH-Anteile)
 - Vor Übertragung sog. „Verwaltungsvermögenstest“
 - Das Betriebsvermögen muss zu weniger als 10 % aus Verwaltungsvermögen bestehen
 - Gemeiner Wert (Verkehrswert) des Unternehmens ins Verhältnis zum Verwaltungsvermögen setzen
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Veräußerung Einzelunternehmen an fremde Dritte
 - „geeigneter“ Erwerber und Kaufpreisfindung (Bewertung)
 - Bewertung des Unternehmens / Methoden
 - Unternehmensbewertung nach IDW Standard S1 der Wirtschaftsprüfer
 - Abzinsung zukünftiger Überschüsse (cash-flows) auf den Zeitpunkt der Unternehmensveräußerung (Zeitpunkt t_0) / Ermittlung Zukunftserfolgswert, d.h. zukünftige Überschüsse
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Finanzverwaltung vereinfachtes Ertragswertverfahren (rückwärtsgewandt) / Überschüsse der vergangenen drei Jahre, Gewichtung der Überschüsse und Multiplikator 13,75
 - „Mindestunternehmenswert“ Substanzwert (Substanzbetrachtung)
 - Bewertung auch Liquidationswert
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Steuerwirkungen beim Verkäufer (Veräußerer)
 - **Einkommensteuer / Gewerbesteuer / Grunderwerbsteuer**
 - Einkommensteuer: steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn
 - Aber: Freibetrag bei Verkauf T € 45 mit Abschmelzungsbetrag bei Gewinn > T € 136 (Verbrauch Freibetrag Gewinn T € 181)
 - Daneben Tarifbegünstigung nach sog. „Fünftelregelung“
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Steuerwirkungen bei Käufer (Kaufpreiszahlung / Anschaffungskosten)
 - „was“ wird eigentlich gekauft ?
 - Einzelne Wirtschaftsgüter (Maschinen, Grundstücke etc.) oder das „gesamte“ Unternehmen (angestrebtes Ziel)
-

Verkauf Einzelunternehmen bzw. Einzelfirma

- Anlagevermögen (Maschinen), Warenbestand und Firmenwert/Geschäftswert (Kundendatei, know-how)
 - Abschreibung Anlagevermögen und Firmenwert (entgeltlich)
 - Empfehlung: Aufteilung Kaufpreis im Unternehmenskaufvertrag
-

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Geschäftsanteile

- Unentgeltliche Übertragung GmbH-Anteile Familienkreis
 - Wichtig: GmbH als solches bleibt unverändert bestehen
 - Unentgeltlich = Schenkung (Schenkungssteuer)
 - Dann steuerfrei wenn Übertragende > 25 % an GmbH beteiligt
 - Auch bei Übertragung GmbH-Anteil: „Lohnsummenklausel“ und „Verwaltungsvermögen“ beachten
 - Übertragender kann sich Nießbrauchsrecht vorbehalten
 - Todesfall erlischt das Nießbrauchsrecht
-

Unentgeltliche Übertragung GmbH-Geschäftsanteile

- Achtung bei Verlustvorträgen und Betriebsgrundstücken
 - Bei Anteilsübertragung > 50 % Untergang Verluste § 8c KStG
 - Antrag auf fortführungsgebundenen Verlustvortrag § 8d KStG
 - Betrieb muss gem. Betriebszweck und Unternehmensgegenstand fortgeführt werden
 - Bei Betriebsgrundstück in der GmbH bei Übertragung Anteile > 90 % Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 2b GrEStG, § 1 Abs. 3 GrEStG)
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Veräußerung Anteile an fremden Dritten
 - Grundsätzliche Überlegung: Anteilsveräußerung (share-deal) oder Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter wie z.B. Maschinen, Grundstücke etc. (asset-deal)
 - asset-deal: „veräußernde“ GmbH bleibt (zunächst) erhalten (Verkauf einzelner assets)
 - Schaffung (steuerminderndes) Abschreibungspotential bei Käufer (Aktivierung Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten)
-

Verkauf GmbH-Geschäftsanteile

- Gewinn aus dem Verkauf der Anteile (share deal) ist zu 60 % steuerpflichtig (sog. Teileinkünfteverfahren – TEV)
 - Freibetrag von „nur“ € 9.060 mit Abschmelzungsbetrag € 36.100 (bei Gewinn > € 45.100 Verbrauch Freibetrag)
 - Keine (weiteren) Privilegierungen (Tarifbegünstigung)
 - Fremdfinanzierung Kaufpreis / keine steuermindernde Berücksichtigung Schuldzinsen
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG
 - Personenhandelsgesellschaft (**Komplementär** GmbH und **Kommanditist** „Unternehmer“)
 - Zivilrechtlich haftet Komplementär unbeschränkt
 - Kommanditist haftet nur in Höhe seiner Kommanditeinlage (beschränkte Haftung)
-

Unentgeltliche Übertragung bei GmbH & Co. KG

- Empfehlung: Bei unentgeltlicher Übertragung (Schenkung) sowohl Übertragung Anteile Komplementär GmbH als auch Übertragung Kommanditbeteiligung (einheitliche „Gesellschaftserstellung“)
 - Für Kommanditbeteiligung (steuerlich sog. Mitunternehmeranteil) Regelungen zur Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG (unentgeltliche Übertragung Mitunternehmeranteil)
 - Für Schenkungsteuer: Regelungen zur „Lohnsummenklausel“, „schädlichen Verwaltungsvermögen“ und Freibeträge
-

Verkauf Anteile GmbH & Co. KG

- GmbH & Co. KG – Veräußerung GmbH-Geschäftsanteil Komplementärin und Kommanditanteil (steuerlicher Mitunternehmeranteil)
 - Zusammenfassung in einem Kaufvertrag / einer notariellen Urkunde
 - Für Veräußerung Kommanditbeteiligung steuerliche Regelungen zum Verkauf Einzelunternehmen (Freibetrag, Fünftelregelung etc.)
 - Für GmbH Beteiligung Regelungen zur Übertragung Geschäftsanteile GmbH (Gewinn TEV mit Freibetrag € 9.060)
-

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

a.meis@kanzleimeis.de
